

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 23 – 25. April 2018

Inhalt

Kreis Lippe

- 179 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 180 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Nicolae Liviu Oita
- 181 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Nicolae Liviu Oita
- 182 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Gheorghe Vasile
- 183 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids gegen Herrn Gheorghe Vasile
- 184 Termin der Fischerprüfung 2018
- 185 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 87, Abschnitt 4 in Detmold im Ortsteil Brokhäusen
- 186 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Lippe
- 187 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 03/2017)
- 188 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 24.04.2018 für die Zeit ab dem 01.02.2018 an Herrn Sascha Raab
- 189 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Alin Constantin
- 190 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Alin Constantin

Stadt Barntrop

- 191 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes zwischen den Städten Barntrop, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlagen sowie dem Kreis Lippe
- 192 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barntrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich vom 08. Juli 2011 (3. Änderungssatzung) vom 06.03.2018

Stadt Blomberg

- 193 Auslegung Überschwemmungsgebiete für die Diestel

Stadt Detmold

- 194 Versteigerung von Fundsachen
- 195 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

Stadt Lage

- 196 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 197 Wasserschutzgebiet „Lage-Hardissen“

Gemeinde Schlagen

- 199 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlagen der Gemeinde Schlagen
- 200 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)

Kreis Lippe

179 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

An den Toni-Flori Cutov, letzte bekannte Anschrift: 32105 Bad Salzuflen, Wiesenstr. 4, ist am unter dem Aktenzeichen 360.1 B70/4437 eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Verfügung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Anordnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 199 in Empfang nehmen.

Detmold, den 19.04.2018

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage
Gez.

Albert

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

180 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Nicolae Liviu Oita

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-34/18-B

Gegen

Herrn Nicolae Liviu Oita
zuletzt wohnhaft:
Steinhammerstr. 92
44379 Dortmund,

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-34/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 19.04.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

181 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Nicolae Liviu Oita

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-34/18-V

Gegen

Herrn Nicolae Liviu Oita
zuletzt wohnhaft:
Steinhammerstr. 92
44379 Dortmund,

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-34/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 19.04.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

182 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Gheorghe Vasile**Kreis Lippe**

Der Landrat
 Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
 Az.: 680-7020-11-10/17-V

Gegen

Herrn Gheorghe Vasile
 (zuletzt) wohnhaft:
 Hochlarmarkstr. 24
 45661 Recklinghausen,

ist am 10.04.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-10/17-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, obwohl der Empfänger an der Adresse gemeldet ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.04.2018

Der Landrat
 Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

183 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheids gegen Herrn Gheorghe Vasile**Kreis Lippe**

Der Landrat
 Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
 Az.: 680-7020-11-10/17-B

Gegen

Herrn Gheorghe Vasile
 (zuletzt) wohnhaft:
 Hochlarmarkstr. 24
 45661 Recklinghausen,

ist am 10.04.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-10/17-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, obwohl der Empfänger an der Adresse gemeldet ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 17.04.2018

Der Landrat
 Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

184 Termin der Fischerprüfung 2018

Kreis Lippe
 Der Landrat
 als Untere Fischereibehörde
 320.1-91.82

Für die Fischerprüfung im Juli 2018 sind folgende Termine geplant:

**Dienstag 03.Juli 2018 ab 8:00 Uhr
 und Donnerstag 05. Juli 2018 ab 13:00 Uhr**

Die Prüfung startet im Kreishaus mit dem schriftlichen Teil und wird im Anschluss mit dem praktischen Teil fortgesetzt.

Dieser Termin dient gleichzeitig als Nachprüfungstermin für diejenigen, die bisher nur den schriftlichen Teil bestanden haben.

Für beide Termine ist nur eine begrenzte Prüfungskapazität vorhanden. Deshalb bitte ich um telefonische Vorabanmeldung. Am besten, bevor Sie die jeweiligen Gebühren überweisen.

Nur so können Sie sicher sein, dass Ihre Anmeldung erfolgreich ist.

Der **Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung** ist bis spätestens zum

05. Juni 2018

beim Kreis Lippe, Untere Fischereibehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu stellen.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per email (jagdbehoerde@kreis-lippe.de) angefordert sowie persönlich im Kreishaus gestellt werden.

Detmold, 16.04.2018

Im Auftrag

Schulze

Kr.Bi.Lippe 25.04.2018

185 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 87, Ab-schnitt 4 in Detmold im Ortsteil Brokhausen

Kreis Lippe
Eigenbetrieb Straßen
Az.: EB 660-66.18.73/K 87,4

Hiermit setze ich im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold gem. § 5 (3) Straßen- und Wegegesetz NW die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 87,4 wie folgt fest:

Bisherige Ortsdurchfahrt:
K 87,4
von NK 4019 045 nach NK 4019 046
von Station 0,202 bis Station 0,653

Neue Ortsdurchfahrt:
K 87,4
von NK 4019 045 nach NK 4019 046
von Station 0,202 bis Station 0,800

Die Voraussetzungen des § 5 (1) Straßen- und Wegegesetz NW liegen vor.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 03.04.2018

Gez.

Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

186 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Lippe

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
- die in beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils gültigen Fassung.
- Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine

Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 28. März 2017 wird zum 30. Juni 2018 widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8 gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Detmold, 22.03.2018
2.2 29 71

Kreis Lippe
Der Landrat

(Dr. Axel Lehmann)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

187 Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 03/2017)

Das Gefahrgutgrundnetz umfasst folgende Straßen/Straßenabschnitte, die jeweils in beiden Richtungen befahren werden dürfen:

Bundesstraßen

- B 1
- B 66
- B 238
- B 238n (Westumgehung Lemgo)
- B 239
- B 252
- B 514
- B 66 (Südumgehung Lemgo)

Landesstraßen

- L 535 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
- L 614 von Schieder bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) (Neuer Tunnel)
- L 616 ab OD Stadt Horn (Ab Bahnübergang) bis K 94 (B 1 – Zubringer)
- L 712 (alt) von Kreisgrenze Herford/Lippe bis Blomberg
- L 712 n von Bad Salzuflen bis Ausbauende
- L 751 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Gütersloh
- L 758 von Barntrup bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Schaumburg (Niedersachsen) und von Kreisgrenze Gütersloh/Lippe bis Detmold
- L 772 von der B 239 bis zur L 712
- L 805 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
- L 827 von Schwalenberg bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Holzminden (Niedersachsen)
- L 828 von Heiligenkirchen bis zur B 1 (Auf- bzw. Abfahrt Altenbekener Straße) und bis zur Einmündung Straße „Am Potthof“
- L 861 von der K 12 bei Harkemissen bis Lüdenhausen (auf Grund einer Baumaßnahme für 2 Jahre nur bis Hohenhausen befahrbar) und
- L 861 von der L 758 bis Tankstelle in Bösingfeld
- L 886 von Wöbbel bis Schwalenberg
- L 937 von Detmold bis Heiligenkirchen
- L 941 von B 66 bis Tankstelle in Brake
- L 942 von der K 47 (Kreisgrenze Gütersloh/Lippe) bis zur L 758
- L 944 von Lage bis Pivitsheide, K 13
- L 945 von der B 66 bis zur L 758 und
- L 945 von der B 239 bis L 758
- L 946 von Rischenau bis L 614
- L 947 von der B 1 bis Kreisgrenze Lippe/Hameln-Pyrmont (Nieders.)
- L 948 von der L 886 bis Firma Phoenix Contact GmbH & Co. KG
- L 954 von der B 239 bis zur Einmündung Straße „Hessenring“ und von der B 1 (Auf – bzw. Abfahrt Leopoldstaler Straße) bis zur Kreisgrenze Lippe/Höxter
- L 958 von Lemgo bis Matorf
- L 958 von Kirchheide bis Abzweig Istorf
- L 961 von der B 66 bis Spork
- L 967 von der B 66 bis zur Einmündung Flurstraße
- L 968 von der L 712 bis Lieme
- L 968 von L 936 bis Einmündung K 25

Kreisstraßen

- K 4 von B 239 bis Kreisgrenze
- K 5 von der K 9 bis B 66
- K 5 von Lockhausen bis L 805
- K 9 von Billinghamen bis K 5
- K 12 von der Kreisgrenze Herford/Lippe bis Harke-missen
- K 23 von der L 751 bis Kreisgrenze
- K 30 von B 239 bis K 5
- K 34 von Matorf bis Kirchheide
- K 47 von Kreisgrenze Gütersloh bis L 942
- K 64 von Landesgrenze Niedersachsen bis L 614 (Emmerautunnel)
- K 66 von L 946 bis Sabbenhausen
- K 78 von der L 712 bis Brüntrup
- K 83 von der B 66 bis Abzweig Industriestraße
- K 89/K87 von der B 239 bis Mosebeck
- K 93 von der B 239 bis zum Kreisverkehr Straße “Hessenring“
- K 95 OD Schlängen

Gemeindestraßen

- Augustdorf GFM-Rommel-Straße
Imkerweg
Industriestraße
Pivitsheider Straße ab GFM-Rommel-Straße bis zur Tankstelle
Nord-West-Ring
Ostring
- Bad Salzuflen Alte Landstraße
Im Weingarten
Lagesche Straße
Lemgoer Straße (soweit nicht bereits als L 712 erfasst)
Lohheide von der B 239 bis Baugesellschaft Weege
Max-Planck-Straße
Hoffmannstraße
Schlossstrasse
Oerlinghauser Straße (zwischen L 712n und Asper Straße)
Leopoldshöher Strasse (von der L 712n kommend bis Firma Dachser)
Thomas-Dachser-Straße (von der Leopldshöher Straße kommend bis Firma Dachser)
- Barntrup Im Wied
Südstraße
- Detmold Am Gelskamp
Georgstraße
Hansaweg
Heidenoldendorfer Straße
Klingenbergstraße (Nordring)
Siegfriedstraße von der Einmündung Sylbeckestraße bis B 239 (Nordring) Sylbeckestraße
- Dörentrup Industriestraße
- Horn-Bad Meinberg Carl-Zeiss-Straße
Hessenring
Siemensstraße

Steinheimer Straße (vom Einmündungsbe-
reich Hessenring bis
OD Stadt Horn Beginn L 616 / L 823)
Daimlerstraße
Industriestraße - Nord

Lage Elisabethstraße von Triftstraße bis zur Mol-
kerei
Industriestraße
Ostring
Triftenstraße

Lemgo Am Bauhof
Am Wasserturm
Beverleystraße/Stendalstraße
Braker Weg
Detmolder Weg
Isringhausen-Ring
Lagesche Straße (Stadtstraße)
Liemer Weg
Steinweg
Trophagener Weg
Vandoeuvre-Straße

Oerlinghausen Hellweg von der L 751 bis zum Stukenbro-
cker Weg (vom Hellweg bis Flugplatz)
Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis
Stukenbrocker Weg
Stukenbrocker Weg (von Robert-Hanning-
Str. bis Tankstelle)
Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis
Holter Straße (Holter Straße von Robert-
Hanning-Str. bis Tankstelle)

Schlangen Paderborner Straße (soweit nicht bereits
als K 95 erfasst)

Kalletal Rintelner Straße
(Firma Auto-Olli GmbH sowie Firma Stefan
Hankemeier)

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 360.0 Verkehrssicherung/-lenkung
2.2 29 71

gez. Jana Krieger

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

**188 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbe-
scheidendes vom 24.04.2018 für die Zeit ab dem
01.02.2018 an Herrn Sascha Raab**

An Herrn Sascha Raab ist am 24.04.2018 ein Ablehnungs-
bescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Sa-
scha Raab unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom
07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit

dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen
vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Wider-
spruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich
nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe,
Standort Oerlinghausen, Wirtschaftliche Hilfen, Rathaus-
platz 5, in 33813 Oerlinghausen, Zimmer 3 während der
üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Oerlinghausen, den 24.04.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Wolter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

**189 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbeschei-
des gegen Herrn Alin Constantin**

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-73/16-B

Gegen
Herrn Alin Constantin
zuletzt wohnhaft:
Hochlarmarkstr. 24
45661 Recklinghausen,

ist am 13.04.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-
73/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Emp-
fänger unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Krei-
ses Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten ein-
sehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen ver-
strichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 23.04.2018

Der Landrat
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

190 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Alin Constantin**Kreis Lippe**

Der Landrat

Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling

Az.: 680-7020-11-73/16-V

Gegen

Herrn Alin Constantin

zuletzt wohnhaft:

Hochlarmarkstr. 24

45661 Recklinghausen,

ist am 13.04.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-73/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 23.04.2018

Der Landrat

Im Auftrag

(gez. Meierrieke)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Stadt Barntrup

191 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlagen sowie dem Kreis Lippe

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 19.02.2018, Nr. 8, bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Barntrup, den 10.04.2018

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

192 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich vom 08. Juli 2011 (3. Änderungssatzung) vom 06.03.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 Abs.3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Beitragshöhe

Absatz 2, Satz 3 (Neufassung):

Der Elternbeitrag beträgt maximal 180,00 € pro Monat pro Kind. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

2. § 4 Einkommensberechnung

Absatz 5 (Neufassung):

Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000,00 €, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuertarif des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

3. § 5 Festsetzung und Fälligkeit

Absatz 4, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtliche Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Barntrup, den 9. April 2018

Stadt Barntrup

Jürgen Schell
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Stadt Blomberg

193 Auslegung Überschwemmungsgebiete für die Diestel

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Diestel (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Diestel, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Verwaltungsgebäude der Stadt Blomberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer-Nr. 17, Markplatz 2, 32825 Blomberg in der Zeit vom

08. Juni bis einschließlich 07. August 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.	von 08:00 – 12:00 Uhr,
Mo. – Di.	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Do.	von 14:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen mit einer individuellen Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an Frau Brooksbank, Tel.: 05235/504-228, E-Mail: c.brooksbank@blomberg-lippe.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Blomberg,

Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32825 Blomberg oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 12.04.2018

Der Bürgermeister der Stadt Blomberg
Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Stadt Detmold

194 Versteigerung von Fundsachen

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholten Fundsachen werden am

Samstag, 23.06.2018 ab 09.00 Uhr

in der Bürgerberatung der Stadt Detmold oder im Innenhof, Grabenstr. 1 (je nach Wetterlage) meistbietend öffentlich versteigert.

Im Anschluss findet die Versteigerung der Fundfahräder statt.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit noch nicht geschehen- bis zum 10.06.2018 ihre Rechte aus Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr:Bl.Lippe 25.04.2018

195 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

Alter Friedhof

Abt. A, Nr. 191 Elisabeth Anemüller
Abt. D, Nr. 232 Berta und Johann Dreier
Abt. G, Nr. 319 A Helmut Lierau
Abt. I, Nr. 180/182 Anna, Michael, Hermine Janowicz

Friedhof Remmighausen

Abt. C, Nr. 24 Wilhelmine Brinkmann

Friedhof Hiddesen

Abt. A, Nr. 419 / 420 Hilde und Julius Vietze

Friedhof Pivitsheide VH

Abt. D – U, Nr. 66 A-D Martha und Artur Dreke

Friedhof Pivitsheide VL

Abt. D, Nr. 116 / 119 Helene, Otto, Gerhard Krink
Abt. D, Nr. 194 / 196 Karoline, Auguste, Wilhelmine Strate

Friedhof Heidenoldendorf

Abt. D, Nr. 113 / 115 Hildegard und Karl Wimmer
Abt. D, Nr. 236 / 238 Auguste und Gustav Schröder
Abt. D, Nr. 244 / 245 Alwine und Friedrich Beckmann

Waldfriedhof Kupferberg

Abt G, Nr. 112 / 113 Stefania und Bruno Biesek

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum **31.05.2018** den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörige:

Alter Friedhof

Abt. E, Nr. 143 / 145 Elisabeth, Friedrich, Anneliese Imberg

Waldfriedhof Kupferberg

Abt. F, Nr. 321 / 322 Maria und Josef Hauke

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **31.05.2018** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.

Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grab schmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **31.05.2018** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

Detmold, 16.04.2018

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr:Bl.Lippe 25.04.2018

Stadt Lage

196 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2016 und die Entlassung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Bürgermeister Entlassung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Lage wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 19.01.2018 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016 werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzsumme zum 31.12.2015	246.717.545,78 €
Gesamtergebnisrechnung:	
Jahresüberschuss	140.137,37 €

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, im Raum 4.211, - Fachteam Finanzbuchhaltung- während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die wesentlichen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind nachstehend abgedruckt.

Aktiva zum 31.12.2016

Anlagevermögen	
Immaterielle Vermögensgegenstände	40.029,27
Grünflächen	9.863.507,25
Ackerland	1.246.994,32
Wald, Forsten	833.424,88
Sonst. unbebaute Grundstücke	6.523.157,70
Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.511.180,00
Schulen	58.901.914,89
Wohnbauten	386.115,00
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.778.093,00
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.921.881,79
Brücken	460.704,97
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	53.169.832,34
Bauten auf fremdem Grund und Boden	43.603,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.193.293,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.254.367,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.630.047,11
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.202.000,00
Beteiligungen	17.449.503,00
Sondervermögen	25.931.868,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.117.331,13
Sonstige Ausleihungen	92.999,90
Umlaufvermögen	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	98.628,00
Grundstücke zur Vermarktung	763.438,56
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.256.054,96
Privatrechtliche Forderungen	1.133.281,21
Sonstige Vermögensgegenstände	5.786.005,16
Liquide Mittel	1.047.394,43

Aktive Rechnungsabgrenzung	1.080.878,91
Summe Aktiva	246.717.545,78
Passiva zum 31.12.2016	
Eigenkapital	
Allgemeine Rücklage	24.341.333,93
Ausgleichsrücklage	1.566.910,23
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	140.137,37
Sonderposten	
für Zuwendungen	42.942.362,82
für Beiträge	26.174.692,23
für den Gebührenaussgleich	308.589,56
Sonstige Sonderposten	6.813,00
Rückstellungen	
Pensionsrückstellungen	40.030.350,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	51.000,00
Instandhaltungsrückstellungen	2.403.952,13
Sonstige Rückstellungen	3.276.925,59
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	57.009.950,92
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	7.167.400,00
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	25.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	6.129.396,04
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.523.500,71
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	356.087,46
Sonstige Verbindlichkeiten	1.061.821,83
Erhaltene Anzahlungen	1.048.463,33
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.177.858,63
Summe Passiva	246.717.545,78

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, den 29.03.2018

(Liebrecht)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

197 Wasserschutzgebiet „Lage-Hardissen“

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Lage-Hardissen – Wasserschutzgebietsverordnung vom 28. März 2018- ist im Amtsblatt Nr. 15 Ziffer 96 Seiten 86 bis 91 der Bezirksregierung Detmold vom 09. April 2018 verkündet worden.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Lage, 17. April 2018

Der Bürgermeister
Fachbereich 1
Im Auftrage

gez. Frank Rayczik

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Gemeinde Schlangen

199 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen vom 22.03.2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 09.04.2018 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

200 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)

Das Ratsmitglied Barbara McMillan (FDP) hat gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass sie auf ihr Ratsmandat mit Wirkung zum 31.12.2017 verzichtet.

Ich stelle hiermit fest, dass der unter der lfd. Nr. 03 der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei aufgeführte Bewerber, Herr Martin Göbel, Burgstraße 11, 33189 Schlangen, mit Wirkung vom 01.01.2018 in den Rat der Gemeinde Schlangen gewählt ist.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KwahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schlangen, den 29.03.2018

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.